

## Dringendes Ersuchen zur abgestimmten Vorgehensweise zur Planung von schriftlichen Leistungsfeststellungen an der Schule

Sehr geehrte Leiter/innen des Bereichs Pädagogischer Dienst!

Aus aktuellem Anlass weisen wir auf die Regelungen zu Schularbeiten und Tests gem. COVID-19-SchVO (BGBl. II Nr. 538/2020, 03.12.2020) und Erlass BMBWF Z 2020-0.787.653, Punkt 3 zur Leistungsbeurteilung hin:

- Schriftliche Leistungsfeststellungen (schriftliche Überprüfungen, Schularbeiten) können generell ab 7. Dezember 2020 stattfinden.
- **Voraussetzung** für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine **zeitgerechte und intensive Vorbereitung** im Unterricht (auch im Präsenzunterricht).
- Es darf **je Unterrichtsgegenstand im gesamten Wintersemester max. eine Schularbeit** stattfinden.
- Die Zahl der Schularbeiten, die pro Tag und Woche stattfinden dürfen, richtet sich nach § 7, Abs. 7 LBVO. D.h. es dürfen an
  - Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und AHS max. eine Schularbeit pro Tag und max. zwei pro Woche stattfinden.
  - BMHS max. eine Schularbeit pro Tag und max. drei Schularbeiten pro Woche stattfinden.
  - Berufsschulen max. zwei Schularbeiten pro Tag, in lehrgangmäßigen Berufsschulen max. drei Schularbeiten pro Woche stattfinden.
- Ist die **Durchführung** auch einer Schularbeit **nicht möglich**, so ist auf **andere Formen der Leistungsbeurteilung** zurückzugreifen. In **Abschlussklassen** soll die Durchführung einer Schularbeit pro Semester **sichergestellt** werden.
- **Andere schriftliche Leistungsfeststellungen** (bspw. Überprüfungen wie Tests, Diktate) dürfen - **nach Abstimmung mit der Schulleitung** - nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen keine sichere Beurteilung möglich ist.

Die **Schulleiter/innen werden aufgefordert** sicherzustellen,

- dass Schularbeiten und schriftliche Leistungsfeststellungen **nur dann stattfinden**, wenn eine **adäquate Vorbereitung** (auch im Präsenzunterricht) stattgefunden hat;

- dass die **Planung von Schularbeiten und Tests zwischen den Lehrer/inne/n abgestimmt** ist und Häufungen von schriftlichen Leistungsfeststellungen vermieden werden.

Es wird ersucht, die Schulleiter/innen von den Vorgaben gem. COVID-19-SchVO (BGBl. II Nr. 538/2020, 03.12.2020) und lt. Erlass GZ 2020-0.787.653 („Maßnahmen zur Reduktion der COVID-19-Infektionszahlen Unterrichtsbetrieb ab 07. Dezember 2020“) in Kenntnis zu setzen und darauf zu achten, dass festgesetzten Regelungen eingehalten und entsprechend koordiniert in der Schule umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Riegler-Picker', written in a cursive style.

Sektionschef Mag. Klemens Riegler-Picker